

B e s c h e i n i g u n g
über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2008-11
Klasse E

Dem Unternehmen montec GmbH

wird für den Betrieb in 39120 Magdeburg, Alt Salbke 6 - 10
bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:

Normen/Regelwerke DIN 18800-7
Ril 804
DIN-Fb 103/104

Schweißprozesse 111, Lichtbogenhandschweißen (E)
121, Unterpulverschweißen mit Drahtelektrode (UP)
136, MAG-Schweißen mit Fülldrahtelektrode (tMAG)

Grundwerkstoffe S235, S275, S355 nach DIN 18800-1:2008-11 und der jeweils gültigen Bauregelliste

Einschränkungen/Erweiterungen Die Bescheinigung gilt nur für die Montage.

Verantwortliche **Schwartz, Patric**, geb. 07.07.1961, SFI
Schweißaufsichtsperson
(Name, Vorname, Geburtsdatum
Qualifikation)

Vertreter -
(Name, Vorname, Geburtsdatum
Qualifikation)

Bemerkungen siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum vom 22.02.2010 bis 30.08.2012

Bescheinigungs-Nr. GSIHal/18800/E/577/3A1/06

ausgestellt am 08.03.2010

Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite

SLV Halle GmbH




Leiter der Prüfstelle
(Gurschke)

Bescheinigungs-Nr.: GSIHal/18800/E/577/3A1/06

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen

Zur Unterstützung der vSAP sind benannt:
Herr Siegfried Heinrich, geb. 09.10.1954, EWS
Herr Jürgen Hornuff, geb.: 11.05.1953, EWS
Herr René Seufzer, geb. 26.07.1972, IWS

Die Bedingungen der jeweils gültigen Verfahrensprüfung für den Schweißprozess 121 sind durch Arbeitsproben nach DVS 1702 jährlich nachzuweisen.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zuständige EBA-Außenstelle (nur bei Ril 804)
3. z.d.A.

